



Stadt Heilbronn
Bürgeramt

Informationen zur Landtagswahl am 14. März 2021

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen, innerhalb von Heilbronn umgezogen oder Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer anderen **Gemeinde/Stadt innerhalb Baden-Württembergs** zugezogen sind und sich erst nach dem **31. Januar 2021** in Heilbronn anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen in Heilbronn wählen, müssen Sie bis spätestens **21. Februar 2021** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

2. Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Heilbronn liegende **Nebenwohnung** nach dem **31. Januar 2021** als Hauptwohnung anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, müssen Sie Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens **21. Februar 2021** beantragen.
3. Wenn Sie **innerhalb von Heilbronn umgezogen** sind und sich nach dem **31. Januar 2021** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.
4. Falls Sie bisher **keine Wohnung in Baden-Württemberg** hatten und am **31. Januar 2021** in kein Wählerverzeichnis im Land eingetragen worden sind, können Sie bis spätestens **21. Februar 2021** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite



Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Wahlberechtigt ist,

wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens **drei Monaten in Baden-Württemberg** eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt eingetragen, in der sie am **31. Januar 2021** (Stichtag) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **21. Februar 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und beim Wahlamt nachfragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt:

Stadt Heilbronn, Bürgeramt – Wahlen, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Rathaus, 1. OG, Zimmer 167, Telefon 07131 / 56-2078

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Freitag, 12. März 2021, bis 18.00 Uhr).

Die Bürgerämter in den Heilbronner Stadtteilen haben unterschiedliche Öffnungszeiten.